

Kommission „Forschung und Verantwortung“

Leitfaden für die Arbeitsweise der Kommission vom 01.07.2019

von Prof. Dr. Christine Budzikiewicz und Prof. Dr. Ursula BirsI

I. Auftrag und Aufgaben

Auftrag und Aufgaben der hochschulinternen Kommission „Forschung und Verantwortung“ ergeben sich aus den Grundsätzen und Verfahrensregeln für den verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken an der Philipps-Universität Marburg vom 20.01.2015:

4.1.1. Die hochschulinterne Kommission „Forschung und Verantwortung“ hat den Auftrag, die Mitglieder und Angehörigen der Philipps-Universität Marburg und ihre Organe in ethischen Zweifelsfragen im Zusammenhang von Forschungsaktivitäten zu beraten und ggf. zur Wahrung ihrer Rechte beizutragen. Ihr wesentlicher Zweck ist, die Verantwortung der Forschenden in jedem Stadium des Forschungsprozesses bewusst zu halten und die Wahrnehmung dieser Verantwortung auch und gerade in der Weiterentwicklung der Wissenschaften durch alle an Forschung Beteiligten zu schärfen. § 1 Abs. 3 HHG bleibt unberührt.

4.2.1. Die hochschulinterne Kommission „Forschung und Verantwortung“ ist zuständig für

1. die Beratung der Mitglieder und Angehörigen sowie der Organe der Philipps-Universität Marburg in Angelegenheiten, die sich ergeben aus
 - der Umsetzung des geltenden Rechts,
 - der Umsetzung der Ethikregeln und Empfehlungen der verschiedenen Fachgesellschaften, ähnlicher Institutionen und Forschungsorganisationen des In- und des Auslandes sowie des Deutschen Ethikrates gemäß Abschnitt 4.1.3.
 - sowie der Umsetzung der Maßnahmen der Risikoanalyse, der Risikominimierung und der vorausschauenden Forschungsfolgenabschätzung, die mit den hier formulierten „Grundsätzen und Verfahrensregeln“ an der Philipps-Universität Marburg etabliert werden (Abschnitt 3).

[...]

2. die Unterstützung des Präsidiums bei Anfragen aus Politik und Öffentlichkeit.
3. die Vermittlung bei einschlägigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Forschern und Institutionen.

II. Bezugsrahmen der Kommissions-Arbeit

Der Bezugsrahmen der Kommissions-Arbeit folgt aus 4.1.3. der „Grundsätze und Verfahrensregeln“ Philipps-Universität Marburg:

- das geltende Recht,
- Ethikregeln und Empfehlungen der verschiedenen Fachgesellschaften, ähnlicher Institutionen und Forschungsorganisationen des In- und des Auslandes sowie des Deutschen Ethikrates und
- die mit den „Grundsätzen und Verfahrensregeln“ an der Philipps-Universität Marburg etablierten Maßnahmen der Risikoanalyse, Risikominimierung und vorausschauenden Forschungsfolgenabschätzung (Abschnitt 3).

Der Bezugsrahmen ist dynamisch und muss mit Blick auf innovative Forschungsfragen und Instrumente des Erkenntnisgewinns immer wieder reflektiert und neu justiert werden.

Recht auf Anrufung der Kommission

Das Recht auf Anrufung der Kommission folgt aus 4.2.1. der „Grundsätze und Verfahrensregeln“ Philipps-Universität Marburg:

- a) Die Kommission kann von allen projektbeteiligten oder projektverantwortlichen Forscherinnen und Forschern mit der Prüfung befasst werden, ob ein geplantes oder laufendes Projekt mit den „Grundsätzen und Verfahrensregeln“ Philipps-Universität Marburg vereinbar ist.
- b) Bei Zweifeln über die Vereinbarkeit einer Forschung mit den „Grundsätzen und Verfahrensregeln“ der Philipps-Universität Marburg kann sie auch von dem Präsidenten / der Präsidentin und im Sinne von § 1 Abs. 3 HHG von jedem Mitglied und allen Angehörigen der Philipps-Universität Marburg sowie von externen Kooperationspartnern und Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (sogenannte Whistleblower) angerufen werden.

Die Zweifel sind substantiiert zu begründen.

III. Arbeitsweise der Kommission

Gemäß 4.1.2. der „Grundsätze und Verfahrensregeln“ der Philipps-Universität Marburg sind die Mitglieder der Kommission „Forschung und Verantwortung“ Vertrauenspersonen und neutrale Ansprechpartner/innen. Um ihren Aufgaben nachgehen zu können, prüfen und bewerten die Kommissions-Mitglieder das Vorgetragene unter Anhörung der sie anrufenden Personen.

Hierbei empfehlen sich in Übereinstimmung mit den Grundsätzen die folgenden Arbeitsschritte:

1. Anfragen, die nicht bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht wurden, sind an die oder den Vorsitzende(n) weiterzuleiten.
2. Die Kommission kann für einzelne Verfahren eine Berichterstatte(r)in oder einen Berichterstatte(r) ernennen.
3. Die Kommission kann nach eigenem Ermessen aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sachverständige Gäste mit beratender Stimme hinzuziehen.
4. Die Personen, die die Kommission angerufen haben, sind anzuhören. Die Anhörung kann schriftlich oder mündlich vor der Kommission erfolgen.
5. Die verantwortlichen Forscherinnen und Forscher sind gemäß 4.2.1. der „Grundsätze und Verfahrensregeln“ der Philipps-Universität Marburg über Zweifel an der Vereinbarkeit ihrer Forschungen mit den „Grundsätzen und Verfahrensregeln“ unverzüglich zu informieren und von der Kommission „Forschung und Verantwortung“ anzuhören. Sie haben das Recht, jederzeit eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme abzugeben und die entsprechenden Unterlagen einzusehen, soweit dies zur Abgabe der Stellungnahme erforderlich ist.

Auf dieses Recht sollten die Betroffenen gegebenenfalls hingewiesen werden.

6. Die verantwortlichen Forscherinnen und Forscher sind gemäß 4.2.1. der „Grundsätze und Verfahrensregeln“ der Philipps-Universität Marburg über die wesentlichen Verfahrensschritte der Kommission zu informieren. Sie können an Anhörungen und Befragungen teilnehmen.

Auf die Möglichkeit der Teilnahme an Anhörungen und Befragungen sollten die Betroffenen gegebenenfalls hingewiesen werden.

7. Gemäß 4.2.1. der „Grundsätze und Verfahrensregeln“ der Philipps-Universität Marburg sind die verantwortlichen Forscherinnen und Forscher über die abschließende Empfehlung der Kommission und der sie tragenden Gründe unverzüglich durch Übersendung der schriftlichen Stellungnahme der Kommission zu unterrichten.

IV. Empfehlungen

Gemäß 4.2.2. der „Grundsätze und Verfahrensregeln“ der Philipps-Universität Marburg gibt die Kommission „Forschung und Verantwortung“ Empfehlungen zur Durchführung von Forschungsprojekten im Sinne von Abschnitt 4.2.1.

Eine Empfehlung über die Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit von Forschung mit den „Grundsätzen und Verfahrensregeln“ bedarf einer Mehrheit der Mitglieder der Kommission und der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe. Das Gleiche gilt, wenn die Kommission auf der Grundlage der „Grundsätze und Verfahrensregeln“ der Philipps-Universität Marburg Empfehlungen über die Art und Weise der Durchführung eines Forschungsvorhabens oder dessen Nichtdurchführung abgeben will.